

# **Fehlzeiten der SuS**

**Beitrag von „Bolzbold“ vom 14. Januar 2024 12:25**

OK, also wenn § 53 Abs. 4 letzter Satz SchulG nicht infrage kommt, dann geht es nur über § 48 Abs. 4 SchulG.

Letzteres wäre zumindest im ersten Jahr ziemlich hart, dürfte aber die Fehlzeiten ganz schnell drücken, wenn man das konsequent durchzieht. Dann dürften die SchülerInnen in der Regel notentechnisch so absacken, dass sie ganz schnell merken, dass das so nicht geht.

SchülerInnen gehen immer so weit, wie man sie lässt.

Die Bezirksregierungen haben darüber hinaus mittlerweile festgelegt, ab wann ein/e SchülerIn überhaupt noch bewertbar ist. Die Nichtbewertbarkeit führt ggf. zur Wiederholung oder zur Entlassung von der Schule.

Jetzt braucht es nur ein Kollegium wie eine Schulleitung, die das konsequent durchzieht.